



Ersatzversorgung von elektrischer Energie 2025

1. Anwendung

Kunden, welche von Ihrem Recht Gebrauch machten aus der Grundversorgung auszutreten, sind in der Pflicht über einen gültigen Stromliefervertrag zu verfügen. Besteht kein gültiger Stromliefervertrag oder wurde das Lieferende nicht fristgerecht (spätestens 10 Arbeitstage vor Lieferende) gemeldet, fallen Sie für Ihren Strombezug in die Ersatzversorgung.

2. Preise

Der Preis für die in der Ersatzversorgung gelieferte Energie wird je Kilowattstunde zum stündlichen EPEX-Spotmarktpreis für den Markt Schweiz (EPEX-Spot-CH) in Rechnung gestellt («Spotmarktpreis»). Die stündliche Berechnung (Energiemenge x Spotmarktpreis pro Stunde) erfolgt auf Basis der noch ungeprüften Messdaten. Per Ende des Monats erstellt die VNB die definitive Abrechnung auf Basis der geprüften Messdaten. Die Energiepreise werden an der EPEX SPOT in Euro gehandelt. Für die Umrechnung der EUR-Preise in CHF wird der jeweilige Wechselkurs der europäischen Zentralbank (EZB) am Liefertag (https://www.ecb.europa.eu) verwendet.

Dem Spotmarktpreis werden Aufschläge für die Kosten einer Vollversorgung in Rappen pro Kilowattstunde sowie für die zu hinterlegenden Herkunftsnachweise Wasser Schweiz in Rappen pro Kilowattstunde hinzugerechnet.

Zusätzlich wird ein Aufschlag für Abwicklung und Bearbeitung von 20 % auf die gesamten, anfallenden Energiekosten (Energiekosten zum Spotmarktpreis zuzüglich Kosten der Vollversorgung sowie der Herkunftsnachweise) pro Fall /Abrechnung und Anschlusspunkt, mindestens jedoch CHF 300.-, in Rechnung gestellt.

Bei besonderer Dringlichkeit (z.B. Information durch den Vertragspartner über erhebliche Veränderungen des Energiebedarfs, des Leistungsbedarfs oder des Lastprofils mit Vorlauf von <72 Stunden), kann die VNB die Umtriebsentschädigung nach eigenem Ermessen auf bis zu 50 % der gesamten, anfallenden Energiekosten erhöhen.

Dazu kommen die regulären Netzentgelte der Eniwa AG als lokale Netzbetreiberin sowie alle gesetzlichen Steuern und Abgaben.

Alle Preisangaben verstehen sich netto, zuzüglich schweizerische Mehrwertsteuer. Sie beziehen sich ausschliesslich auf die Lieferung von elektrischer Energie, nicht auf Netznutzungsentgelte oder weitere Abgaben. Sämtliche Energiemengen werden für die Abrechnung in kWh angegeben.

3. Gültigkeit

Die Ersatzversorgung dauert längstens 90 Tage, bis der Kunde über einen neuen, gültigen Stromliefervertrag verfügt. Mit Ablauf der 90 Tages-Frist endet die Ersatzversorgung automatisch, sofern der Kunde nicht schon früher einen neuen, gültigen Energieliefervertrag mit einem Energielieferanten im freien Strommarkt abgeschlossen hat. Die vorstehenden Preise und Regeln gelten ab 1. Januar 2025 bis auf weiteres.

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ersatzversorgung durch die Eniwa AG sowie für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Energie und Wasser, insbesondere Ziff. 24.3.